



# Verordnung über Übergangsmassnahmen zugunsten der Printmedien im Zusammenhang mit dem Coronavirus

## (COVID-19-Verordnung Printmedien)

vom 20. Mai 2020

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf die Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

### **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt die finanzielle Unterstützung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen infolge der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19).

### **Art. 2** Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende abonnierte Zeitungen:

- a. Zeitungen nach Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe a des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010<sup>2</sup> (PG) in Verbindung mit Artikel 36 Absätze 1 und 2 der Postverordnung vom 29. August 2012<sup>3</sup> (VPG);
- b. Tages- und Wochenzeitungen, die die Anforderungen nach Artikel 36 Absätze 1 und 2 VPG erfüllen mit Ausnahme der Anforderung, dass die von einer unabhängigen und anerkannten Prüfstelle beglaubigte Auflage nicht mehr als 40 000 Exemplare pro Ausgabe aufweist.

### **Art. 3** Höhe der Unterstützung und Verwendungszweck

<sup>1</sup> Der Bund leistet zur Unterstützung der abonnierten Tages- und Wochenzeitungen folgende einmalige Beiträge:

- a. 12.5 Millionen Franken für die Zeitungen nach Artikel 2 Buchstabe a;

SR .....

- 1 SR 101
- 2 SR 783.0
- 3 SR 783.01

b. 5 Millionen Franken für die Zeitungen nach Artikel 2 Buchstabe b.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden zur Finanzierung von befristeten Übergangsmassnahmen und unabhängig von der Zustellermässigung nach Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe a PG<sup>4</sup> geleistet.

<sup>3</sup> Sie werden nur geleistet, wenn sich die betreffende Herausgeberin oder der betreffende Herausgeber gegenüber dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) schriftlich verpflichtet, für das Geschäftsjahr 2020 keine Dividende auszuschütten.

#### **Art. 4** Übergangsmassnahmen

<sup>1</sup> Die Kosten für die Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen nach Artikel 2 Buchstabe a durch die Schweizerische Post werden vollständig vom Bund getragen.

<sup>2</sup> An den Kosten für die Tageszustellung durch die Schweizerische Post von abonnierten Zeitungen nach Artikel 2 Buchstabe b beteiligt sich der Bund mit 27 Rappen pro zugestelltem Zeitungsexemplar.

<sup>3</sup> Nicht zu den vom Bund getragenen Kosten nach den Absätzen 1 und 2 zählen die Kosten für Fremdbeiträge.

<sup>4</sup> Übersteigt die Anzahl Exemplare einer Zeitung in der Tageszustellung nach Artikel 2 Buchstabe a oder b in einem Rechnungsmonat den Durchschnitt der Vorjahresmenge um mehr als 10 Prozent, so werden im Rahmen dieser Verordnung die entsprechenden Kosten nicht vom Bund getragen.

#### **Art. 5** Verfahren

<sup>1</sup> Die Herausgeberinnen und Herausgeber von Zeitungen nach Artikel 2 Buchstabe b reichen dem BAKOM ein schriftliches Gesuch um Unterstützung nach dieser Verordnung ein.

<sup>2</sup> Heisst das BAKOM das Gesuch gut, so hat die Herausgeberin oder der Herausgeber rückwirkend ab Inkrafttreten dieser Verordnung Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Das BAKOM meldet der Schweizerischen Post die anspruchsberechtigten Titel nach Artikel 2.

<sup>4</sup> Die Schweizerische Post meldet dem BAKOM die Zustellkosten nach Artikel 4 für die Tageszustellung der Zeitungen nach Artikel 2. Die allfällige Zustellermässigung nach Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe a PG ist separat auszuweisen.

<sup>5</sup> Das BAKOM überweist der Schweizerischen Post die Beiträge nach dieser Verordnung. Die Schweizerische Post schreibt diese Beiträge den Herausgeberinnen und Herausgebern von Zeitungen nach Artikel 2 auf der nächsten Rechnung gut.

#### **Art. 6** Vollzug

<sup>1</sup> Das BAKOM vollzieht diese Verordnung.

<sup>4</sup> SR 783.0

<sup>2</sup> Es prüft, ob die Herausgeberin oder der Herausgeber die Bedingung nach Artikel 3 Absatz 3 einhält. Hält sie oder er die Bedingung nicht ein, so verpflichtet das BAKOM die Herausgeberin oder den Herausgeber, die nach dieser Verordnung erhaltenen Beiträge zurückzuzahlen.

**Art. 7** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

20. Mai 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>5</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 20. Mai 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).